
(Absender)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon tagsüber)

Gemeinde Kleinblittersdorf
Fachbereich 3
- Bauen, Wohnen, Umwelt -
Rathausstraße 16-18
66271 Kleinblittersdorf

Betreff:

Festsetzungsbescheid vom _____ über

- einen Erschließungsbeitrag
 einen Ausbaubeitrag

für das Grundstück _____

Verrentungsantrag

(Maximal 10 Jahresleistungen, bestehend aus Zinsen und Tilgung, welche halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden können.)

Ich beantrage, den festgesetzten Betrag in Höhe von _____ €

- in voller Höhe
 nach Abzug einer Einmalzahlung in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag
 mit einer Laufzeit von _____ Jahren zu verrenten.

Ich möchte die Zahlungen wie folgt entrichten:

- einmal jährlich halbjährlich vierteljährlich in monatlichen Raten

Ratenzahlungsantrag

(Eine Ratenzahlung ist nur für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren möglich.)

Ich beantrage, den festgesetzten Betrag in Höhe von _____ €

- in voller Höhe
 nach Abzug einer Einmalzahlung in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag
 mit einer Laufzeit von _____ Jahren in Raten
 in Form von _____ (Anzahl) monatlichen Raten
 in Form von monatlichen Raten zu je _____ €

beginnend ab dem _____ zu zahlen.

Ich möchte die Zahlungen wie folgt entrichten:

einmal jährlich halbjährlich vierteljährlich in monatlichen Raten

Stundungsantrag

(Eine Stundung der Forderung ist maximal für 6 Monate möglich.)

Ich beantrage, den festgesetzten Betrag in Höhe von _____ €

in voller Höhe

nach Abzug einer Einmalzahlung in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag

für einen Zeitraum von _____ Monaten zu stunden.

Ich versichere, dass ich nicht über das wirtschaftliche Leistungsvermögen (Kapitalvermögen, Einkommen) verfüge, um den festgesetzten Betrag in einer Summe zu entrichten.

Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie eine Übersicht der monatlichen Einnahmen und Zahlungsverpflichtungen habe ich nebst entsprechender Belege beigefügt.

Datum / Unterschrift

Bestimmungen zur Verrentung oder Ratenzahlung

Die Gewährung einer Verrentung oder Ratenzahlung setzt voraus, dass die fristgemäße Bezahlung des gesamten geforderten Betrages eine unbillige Härte für den Beitragsschuldner bedeutet.

Eine unbillige Härte liegt vor, wenn sich der Schuldner in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in solche geraten würde und ihm eine anderweitige Beschaffung der Zahlungsmittel nicht möglich ist.

Die Gewährung einer Verrentung oder Ratenzahlung ist nur nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zulässig. Hierzu ist die beigefügte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig auszufüllen. Alle Angaben sind durch Vorlage von Unterlagen bzw. Belegen nachzuweisen. Im Regelfall soll die Rate monatlich 150,- € bzw. jährlich 1.800,- € nicht unterschreiten. Bei einem Stundungszeitraum von mehr als zwei Jahren kann im Einzelfall die Gewährung der Stundung von der Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abhängig gemacht werden.

Die gewährte Verrentung oder Ratenzahlung wird bei Veräußerung des Grundstücks oder eines Teiles des Grundstücks (Grundstücksteilung) bzw. bei der Bestellung eines Erbbaurechts widerrufen. Der Restkapitalbetrag ist in diesem Fall sofort zu begleichen.

Die Verrentung bzw. Ratenzahlung wird ebenfalls widerrufen, wenn die im Bescheid erteilten Auflagen, insbesondere hinsichtlich der bewilligten **Ratenhöhe und Zahlungsfristen**, nicht eingehalten werden.

Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks wird der Restkapitalbetrag zuzüglich Zinsen sofort fällig.

Verrentung

Im Falle der Verrentung wird der zu zahlende Betrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in zwei bis höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistungen umfassen Zinsen und Tilgung. Der jährliche Zinssatz beträgt 2% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz.

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresleistungen in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen zugelassen werden. Durch die vorzeitige Zahlung verändert sich die Zinsberechnung jedoch nicht; d.h. die in diesen Teilbeträgen enthaltenen Tilgungsbeträge werden insgesamt erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres vom (Rest-) Kapitalbetrag abgesetzt. Die Zinsen werden demnach vom Beginn der

Laufzeit der Rente für volle Jahre auf den (Rest-) Kapitalbetrag zu Beginn des jeweiligen Jahres berechnet.

Die Laufzeit der Rente beginnt grundsätzlich am 1. des Monats, der nach dem Fälligkeitstag des festgesetzten Beitrages folgt.

Der Restkapitalbetrag kann auf Antrag jederzeit abgelöst werden.

Ratenzahlung

Eine Ratenzahlung ist grundsätzlich für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren möglich.

Bei der Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kapitalbetrag erhoben.

Stundung

Eine Stundung der Forderung bzw. eines Teilbetrages der Forderung ist grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten möglich.

Bei der Stundung werden Zinsen in Höhe von jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kapitalbetrag erhoben.